

die einer solchen Gemeinschaft obliegen, kann der Natur der Sache nach nur gemeinschaftlich beantragt werden, wozu ein besonderes, dem Selbstbereinigungsverfahren [7] nachgebildetes Vorverfahren vorgesehen ist. Die Abstimmungsverhandlung kann von mindestens $\frac{1}{10}$ der Beteiligten verlangt werden, die Anmeldung der Abstimmung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit nicht nach Kopfszahl sondern nach Verhältnis der Nutzungs- oder Leistungsanteile zustimmt oder infolge Nichterscheinens als zustimmend anzusehen ist. Gilt die Anmeldung als beschlossen, so werden Bevollmächtigte zur Führung der weiteren Verhandlungen gewählt. Dritten ist durch öffentliche Bekanntmachung Gelegenheit zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu geben. Sodann hat das Oberamt nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen den Ablösungsplan entwerfen zu lassen und den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen. Nach Erledigung etwaiger Anstände erfolgt die endgültige Feststellung des Ablösungsplans in mündlicher Verhandlung. Abgeschlossen wird das Verfahren dadurch, daß das Oberamt über das Ergebnis der Ablösung eine Urkunde aufnimmt und der Kreisregierung zur Genehmigung vorlegt. Nach etwa erfolgter Genehmigung sind den beteiligten Staatsbehörden Abschriften der **Ablösungsurkunde** zur Richtigerstellung der öffentlichen Bücher zu übersenden. In Wirksamkeit tritt die Ablösung mit dem Beginn des der Genehmigung folgenden Rechnungsjahres, falls nichts anderes vereinbart wird. Die Ablösung ist als abgabefrei erklärt worden.

d) Die **Kosten** unbegründeter Beschwerden oder Anträge tragen die Beschwerdeführer oder Antragsteller, im übrigen fallen die Kosten den Parteien zu gleichen Teilen zur Last.

e) Die **Rechtsmittel** sind den Rechtsmitteln bei Selbstbereinigungen [7] nachgebildet.

f) Die **Neubestellung** oder **Erweiterung** von Realgemeinderechten ist verboten.

g) **Stand der Ablösungen.** Bis 1. 1. 1911 sind 257 Realgemeinden, somit etwa die Hälfte derselben, aufgelöst worden, eine Reihe weiterer Ablösungen steht bevor, die Durchführung des Gesetzes vollzieht sich ohne Anstände.

Literatur: Doll, Gemeindeangehörigkeitsgesetz, 1888; Boglke, Gemeindeangehörigkeitsgesetz, 1910.

Hofacker.

IV. Baden

§ 1. Geschichte und Bedeutung der Gemeinschaftsteilung.
§ 2. Ihre Ausschließung. § 3. Voraussetzung für ihre Zulässigkeit.

§ 1. **Geschichte und Bedeutung der Gemeinschaftsteilung.** Als im Anfang dieses Jahrhunderts das Großherzogtum Baden aus einer großen Zahl von Gebietsbruchstücken gebildet wurde, waren meist die politischen Gemeinden im Besitze bedeutenden liegenschaftlichen Eigentums, namentlich an Wald und Weide, zum Teil auch an Wiesen und Ackerfeld. Nur in wenigen Gebietsteilen war dieses Areal ins Eigentum besonderer, von den politischen Gemeinden unterschiedener Realge-

nossenschaften gelangt oder schon im vorigen Jahrhundert durch **OT** den einzelnen Besitzern ausgeliefert worden. Daß im Eigentum der politischen Gemeinde befindliche liegenschaftliche Gut hatte vielfach gemeinderechtlich die Zweckbestimmung, durch die Gemeindebürger oder einzelne Klassen derselben genutzt zu werden, entweder derart, daß, insbesondere hinsichtlich des Weidelandes, eine gemeinschaftliche Benutzung statthabte, oder derart, daß, wie beim Wald, die von der Gemeinde bezogenen Erträgnisse ganz oder teilweise an die berechtigten Gemeindebürger ausgefolgt (Bürgergabeholz), oder endlich derart, daß, wie bei Wiese und Ackerland, bestimmte Allmendgrundstücke (Loje) den Bürgern oder den berechtigten Klassen derselben auf gewisse Zeit zur gesonderten Bewirtschaftung zugewiesen wurden. Ein beträchtlicher Teil dieser Gemeindeliegenschaften war mit derartigen Nutzungsrechten nicht belastet und als Gemeindegut im engeren Sinne dazu bestimmt, von der Gemeinde selbst verwaltet, genutzt oder verpachtet zu werden und mit seinen Erträgnissen zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinde zu dienen. Die in dem 2. Konstitutions-Edikt von 1807 enthaltenen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung und -Verwaltung beschränkten die kommunalen Organe sehr wirksam in der Verfügung über das liegenschaftliche Gemeindegut, indem eine Veräußerung oder Teilung desselben nur mit oberpolizeilicher Staatsgenehmigung und auf Grund eines Gemeindebeschlusses gestattet war. Als durch **U v. 31. 12. 31** die Verfassung der Gemeinden ausführlich geregelt wurde, sind auch die Voraussetzungen, unter denen eine Teilung des liegenschaftlichen Gemeindegutes gestattet ist, neu bestimmt worden. Im Unterschied von der norddeutschen Gesetzgebung sind daher die Vorschriften über die **OT** in Baden außer jedem Zusammenhang mit der Grundlastenablösung und der Auseinandersetzung durch die **GemD** geregelt; auch bei der praktischen Ausführung der agrarischen Maßnahmen ging die **OT** mit der Lastenablösung niemals Hand in Hand; überhaupt ist die **OT**, teils in Folge der sie beschränkenden gesetzlichen Vorschriften, teils wegen der Abneigung der Bevölkerung gegen eine Teilung des Gemeindegutes, praktisch nur selten zur Anwendung gelangt. Die im Jahre 1831 erlassenen Bestimmungen, die ungeachtet mannigfacher sonstiger Umgestaltungen der **GemD**, bis jetzt keine materielle Aenderung erfahren haben, sind folgende.

§ 2. **Ausschließung der Gemeinschaftsteilung.** Nicht gestattet werden dürfen: a) die der Gemeinde gehörigen **Waldungen**, und zwar auch dann nicht, wenn den Bürgern ein gemeinderechtlicher **Waldholzananspruch** daran zusteht (§ 127 Abs 4 **GemD**); b) das **eigentliche Gemeindegut**, wenn und soweit das Erträgnis desselben in absehbarer Zeit zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlich ist; unter dem eigentlichen Gemeindegut versteht man diejenigen Gemeindeliegenschaften, welche nicht durch die Gemeindebürger genutzt werden.

§ 3. **Voraussetzung für Zulässigkeit der Gemeinschaftsteilung.** Im übrigen ist die Teilung der der Gemeinde zu Eigentum gehörigen nutzbaren Liegenschaften nur unter folgenden Voraus-

setzungen gestattet: a) Es ist stets Staatsgenehmigung dazu erforderlich; über deren Erteilung ist von der Zentralbehörde (Min. Inn.), nur bei Verteilung von Allmendgut zum Genuß vom Bezirksamt zu beschließen; sie kann nach freiem Ermessen verjagt werden. b) Es bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Beteiligten, und zwar bei Verteilung von eigentlichem Gemeindegut zu Eigentum oder Genuß und von Allmendgut zu Eigentum der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Gemeindeglieder, bei Verteilung von Allmendgut zum gesonderten, mit Kultivierung verbundenem Genuß der Zustimmung der absoluten Mehrheit der genußberechtigten Bürger. c) Die Teilung sowohl zu Eigentum als zum Genuß hat derart zu erfolgen, daß soviel gleichwertige Teile, als Gemeindeglieder vorhanden sind, gebildet und die Teile durchs Los den einzelnen Berechtigten zugewiesen werden. Nur bei der Teilung von Allmendgut können die Teilungsgrundsätze durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung abweichend geregelt werden. d) Bei der Teilung von Gemeinde- oder Allmendgut zu Eigentum ist jedenfalls soviel liegenschaftliches Gut als Eigentum der Gemeinde zurückzubehalten, daß jedem Gemeindeglieder ein Anspruch auf Allmendgenuß an einem Morgen (0,36 ha) Acker oder Wiese (bezw. $\frac{1}{2}$ Morgen Acker und $\frac{1}{2}$ Morgen Wiese) gesichert bleibt.

Quellen: 2. Konst.-Ed. v. 14. 7. 1807. Bad. GemD v. 31. 12. 1831, §§ 127—148. § 13 Riff. 9 lit. c der W v. 12. 7. 64 zum Vollz. des VermG und § 44 der W v. 28. 8. 84 über das Verfahren in Verm. Sachen.

Literatur: A. Christ, Das bad. Gemeindegesetz 1844 S. 114 ff.; Fr. Fröhlich, Die bad. Gemeindegesetze 1861 S. 188 ff.; Fr. Wielandt, Die bad. Gemeindegesetzgebung 1^a, 344 ff.; J. für bad. Verwaltung, Jahrg. 1869 S. 209 ff., 1879 S. 175 ff. (W. Fischer); A. Eliasberg, Die Bedeutung des Allmendbesitzes in der Gegenwart (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der bad. Hochschulen, 9, 6. Erg.-Heft) 1907; E. Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden S. 290. **Schenkel (Kewal).**

V. Hessen

§ 1. Begriff. § 2. Auseinanderetzungsverfahren.

Auch im Großherzogtum Hessen stehen die Bestimmungen über GI im Zusammenhang mit der im Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden Agrarreform. Bereits 1808 war für das seit 1803 zu Hessen gehörige Herzogtum Westfalen eine landesherrliche Verordnung wegen der GI erlassen worden. Die in dieser aufgestellten Grundsätze wurden durch die landesherrliche W v. 7. 9. 1814 („Die Beförderung der Kultur durch GI, Bestimmung der Befugnisse der Weidberechtigten und Teilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements betr.“) mit einigen Abänderungen auf die Provinzen Starkenberg und Oberhessen übertragen. Durch G v. 19. 5. 1827 erfolgte die Erstreckung der W v. 7. 9. 1814 auf die Provinz Rheinhessen. Die praktische Bedeutung der Bestimmungen über die GI ist in der Gegenwart nur noch gering.

§ 1. Begriff. 1. Auseinanderetzungs-Sachen (Separations-Sachen) im Sinne der W v. 7. 9.

1814 sind (§ 6): a) Gemeinweiden (sog. Walde-meien), b) Hütberechtigungen auf Waldboden und Wäldern, c) Maßberechtigungen, d) Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenuß eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch, e) Vorhute und Nachhute auf Wiesen, Fettweiden und Kustämpfen.

2. Zur Entscheidung der Frage, was „Separations-Sache“ (und damit ausschließlich Sache der Teilungsbehörden) und was „reine Justizsache“ (d. h. Sache der ordentlichen Gerichte) ist, gibt die Verordnung selbst eine Abgrenzung (§§ 7—10). Darnach ist Separations-Sache: a) die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Teilung, Abfindung usw. geschehen soll, b) die Frage, wie die Aufhebung, Teilung, Abfindung durchgeführt werden soll (Teilungsfuß, Ausmittelung und Größe der Abfindung, Richtigkeit der Vermessung, Bonitierung, Angemessenheit des zugewiesenen Anteils u. ä.), c) die Entscheidung aller Nebenpunkte (insbesondere der Kostenfrage), d) die Ausführung der Auseinanderetzung (mit Anlegung der Kommunikationswege, Brücken, Abwässerungsanlagen usw.). Ueber alle diese Fragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dagegen gehören „alle streitigen Punkte, welche die von der bevorstehenden oder im Werke begriffenen Auseinanderetzung stattgehabten Rechte selbst, als Eigentums-, Nutzungs- und Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit und Ausdehnung betreffen, nicht zur Kompetenz der Theilungsbehörden als solcher, sondern sind im Wege Rechts auszumachen“ (§ 8).

§ 2. Auseinanderetzungsverfahren. 1. Das Auseinanderetzungsverfahren erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt (§§ 38—54) ist der Eigentümer von Grund und Boden, für den einer der oben § 1 Riff. 1 aufgeführten Fälle gegeben ist. Antragsrecht besitzt auch ein Miteigentümer gegen seine Miteigentümer und gegen die Berechtigten. Kein Antragsrecht steht dagegen demjenigen zu, der nur kraft einer Servitut das Recht auf die Mitbenutzung eines Areals hat. Der Antragsteller hat die Größe des Teilungsgegenstandes, die Miteigentümer und die Berechtigten anzugeben, ferner die Beschaffenheit und das Maß der Rechte, die ihm und den übrigen Interessenten zustehen, die Beweggründe zur Auseinanderetzung, die Art der Durchführung (§ 55).

2. Ergeben die dem Antrage folgenden einleitenden Erhebungen die Nützlichkeit der Auseinanderetzung, so erfolgt eine vorläufige Lokalisierung (§ 59). Fällt auch sie im Sinne des Antragstellers aus, so ernennt das Kreisamt einen Kommissär zur Auseinanderetzung, dessen nächste Aufgabe „die Liquidation der auf dem Objekte der Auseinanderetzung haftenden Realrechte“ ist (§ 63). Zu diesem Zwecke erteilt Ladung an die Interessenten zu einem Liquidationstermin (§§ 64 bis 75). In dem Liquidationstermin werden von dem leitenden Beamten aus der Zahl der Interessenten Deputierte, sowie unter Zuziehung der Deputierten ein Kurator für die zu teilende Gemeinschaft ernannt. Die angemeldeten Ansprüche werden geprüft und festgestellt. Gleichen Ansprüche, die zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören (i. v. § 1 a. E., §§ 70—75) streitig,

